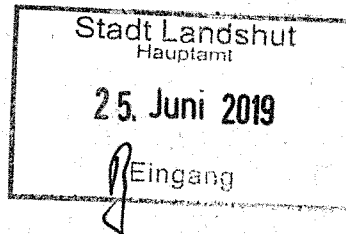


Mr. 963

CSU-Fraktion  
Fraktion JL-BfL

24. Juni 2019

An den Stadtrat  
der Stadt Landshut



**Dringlichkeitsantrag zu TOP 2 Sonderplenum am 02.07.2019**

**Der Stadtrat möge eine Erweiterung der östlich des Hauptfriedhofes bereits bestehenden 30 km/h-Zone nach Westen auf den gesamten Bereich um den Hauptfriedhof einschl. Marschall- Schützen-, Friedhof- und Bauhofstraße bis zur Einmündung Podewilsstraße beschließen.**

**Die im Verkehrssenat bereits negativ beschiedene Fahrradstraße entlang der Schützenstraße ist aufgrund fehlender Voraussetzungen und Sinnhaftigkeit abzulehnen.**

**Begründung:**

Im Niedermayerviertel ist im Wohnbereich ab der Konrad-Adenauer-Straße bis zum Hauptfriedhof zwischen der Schützen- und der Niedermayerstraße eine 30-km/h-Zone ausgewiesen. Auf dem gemäß Antrag zu erweiternden Straßennetz ist gegenwärtig eine 30-er-Streckenbeschränkung vorhanden, bei der mit einer Ausnahme bereits die Vorfahrt Rechts-vor-Links gilt.

**De facto besteht also bereits eine Regelung, die einer 30-er-Zone entspricht.** Es ist deshalb folgerichtig, im Sinne einheitlicher und gleichartiger Verkehrsbeziehungen auch diesen Bereich auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c StVO - 2. Alternative (bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte) verkehrsrechtlich als 30-km/h-Zone auszuweisen. Dadurch wird in einem relativ großen und dafür gut geeigneten Areal das Ziel einer flächenhaften Verkehrsplanung verwirklicht.

Bereinigt würde so auch die etwas unglückliche Beschilderung in der Marschallstraße, wo an der Einmündung zur Schützenstraße Rechts-vor-Links gilt, während an der vorherigen Einmündung (Fördererstraße) Zeichen 301 Vorfahrt gewährt, was dem Prinzip einer stetigen Regelung in einer durchgehenden Straße entgegen steht.

Die vorgeschlagene Fahrradstraße widerspricht insoweit dem Straßenverkehrsrecht, dass die Schützenstraße ab Einmündung Marschallstraße nach Osten bereits als 30-km/h-Zone ausgewiesen ist. Damit steht sie verkehrsrechtlich in Konkurrenz zu einer Fahrradstraße, weshalb die Anordnung einer solchen in diesem Abschnitt ohnehin unzulässig und damit rechtswidrig wäre.

Wie in der Verwaltungsvorlage bereits richtig dargestellt, liegen die an eine Fahrradstraße gestellten Anforderungen nicht vor, weil insbesondere die notwendige Frequenz von Fahrradfahrenden nicht vorhanden ist. Auch aus der Unfallstatistik ergeben sich keine Hinweise einer besonderen Gefährdung für Radfahrer.

Seit 2010 ereignete sich in der Schützenstraße 1 Verkehrsunfall zwischen einem Pkw und einem Fahrrad, wobei der Radfahrer die Vorfahrt mißachtet hat. Zwei weitere Unfälle ereigneten sich zwischen Radfahrern.

Aufgrund dieser Fakten darf bezweifelt werden, ob das auf einer Fahrradstraße erlaubte beliebige nebeneinander Fahren einer unbegrenzten Zahl von Fahrrädern zusätzlichen Sicherheitsgewinn bringt. Insbesondere das von Befürwortern einer Fahrradstraße stets genutzte Argument einer zu geringen Breite der Schützenstraße entlang des Friedhofes spricht eher für ein klares Rechtsfahrgebot aller Verkehrsteilnehmer. Die sehr geringe Zahl von Verkehrsunfällen ist ein positives Indiz dafür.

Letztlich fügt sich die Dimension einer Fahrradstraße auch nicht in den übrigen Verlauf der Radtrasse rechts entlang der Isar ein. Ab der Äußeren Münchner Straße bis über die Konrad-Adenauer-Straße hinaus führt diese Radwegeverbindung durch unterschiedlich geregelte Bereiche von 30-er-Zonen, Radwegen und gemischten Fuß-/Radwegen mit z.T. sehr geringen Breiten, die sich aufgrund baulicher bzw. natürlicher Gegebenheiten auch nicht verändern lassen.

Dazwischen für wenige hundert Meter eine Fahrradstraße zu installieren, ist wenig sinnvoll, zumal die geplante Trasse dann an ihrem Ende von der Schützenstraße in Richtung Isar führen soll, während sich wohl der Großteil der Radfahrer, der in der Regel ein Ziel ansteuert, sich dann plötzlich wieder "ohne Privileg" in der vorhandenen 30-er-Zone fortbewegt. Da es sich bei Zeichen 244.1 um ein streckenbezogenes Zeichen handelt, müsste es an allen Einmündungen wiederholt bzw. aufgehoben werden, was unnötigen zusätzlichen "Schilderwald" produziert. Dadurch wird anstelle einer einfachen und klaren Verkehrsführung beim Verkehrsteilnehmer am Ende eher mehr Verwirrung erzeugt.

Positiv ist doch, dass es entlang des Friedhofes zwei Optionen für den Radverkehr gibt. Radfahrer auf dieser Strecke können durchaus selbst entscheiden, ob sie lieber auf einem "Naturweg" entlang der Isar oder auf der geteerten Schützenstraße fahren wollen.

Eine erweiterte 30-km/h-Zone lässt beides gut und sicher zu und fördert die im Mischverkehr notwendige Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme. Im übrigen bedarf es in diesen Zonen wegen der niedrigen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h von vornherein keiner Trennung des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr, weil Tempo 30-Zonen schon vom Grundsatz her vorrangig dem **Schutz der Wohnbevölkerung** sowie dem **Fuß- und Radverkehr** dienen.

gez.

Wilhelm Hess

Maximilian Götzer

Lothar Reichwein

Rudolf Schnur

Ingeborg Pongratz

Ludwig Zellner

Gertraud Rößl

Gabriele Sultanow

Manfred Hölzlein

Helmut Radlmeier MdL

Dr. Dagmar Kaindl

Dr. Maximilian Fendl

Anke Humpeneder-Graf

Philipp Wetzstein

Bernd Friedrich

Dr. Thomas Haslinger

Karina Habereder